

The logo for ESG Academy 24 features the letters 'ESG' in a colorful, geometric, low-poly style. Below this, the word 'ACADEMY' is written in a bold, yellow, sans-serif font, followed by the number '24' in a larger, bold, yellow, sans-serif font.

# ESG ACADEMY24

by TaylorWessing

## LkSG in der Praxis:

Wie gehen Unternehmen am besten mit hohen Risiken um?

Sebastian Rünz (Taylor Wessing), Markus Löning (Löning - Human & Responsible Business GmbH)

# Querschnittsmaterie ESG

ESG ist eine **Querschnittsmaterie** über eine **Vielzahl rechtlicher und nicht rechtlicher Themen** hinweg. Wir decken mit unserer Beratung die rechtlichen Themen ab. Immer mehr von dem, was bisher freiwillig war, wird gesetzlich kodifiziert. Das Puzzle ESG-Gesetzgebung wird immer vollständiger.

Environmental		Social		Governance		Sustainable Finance	
Erneuerbare Energien Transaktionen & Regulierung	Netzausbau- & Speicher- Beratung	Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	Zukunft der Arbeit	Vorstands- und Aufsichtsratsschulungen (inkl. Diversity und Vergütung)	ESG Berichts- und Offenlegungspflichten	Beratung zur den Anforderungen der Taxonomie VO	Beratung zur den Anforderungen der Offenlegungsverordnung
Rechtliche Beratung entlang der Wertschöpfungskette von Wasserstoff	Identifizierung & Bewertung umweltrechtlicher Risiken bei Transaktionen	Identifizierung & Bewertung sozialer Risiken bei Transaktionen	Diversity & Inclusion	Identifizierung & Bewertung von Führungsrisiken bei Transaktionen	Compliance & Risk Management	Benchmarkverordnung	Financial ESG- Compliance
Beratung zur Mobilität der Zukunft / Verkehrswende eMobility & Charging Infrastructure	Green Antitrust Beratung zu F&A, Kooperationen, Competition Compliance	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Mitarbeiterbeteiligung	Whistleblowing	Green Advertising	Beratung zu Green und Sustainability-linked Loans	Beratung zu Green Bonds, Social Bonds und Sustainability-linked Bonds
Beratung zu Green Leases	Beratung zu Green Buildings	Faire Arbeitsbedingungen	Recht auf Reparatur	Transparenz	Exportkontrolle von Technologien	Beratung zu allgemeinen ESG- Regulierungsvorhaben	<b>More to come</b>
Emissionshandel	Klimaschutzklagen	<b>More to come</b>	<b>More to come</b>	Carbon Border Adjustment Mechanism	<b>More to come</b>	<b>More to come</b>	<b>More to come</b>

# Sessions 2024

**#1 Öko-Werbung vor dem Aus? Die Folgen der strengen EU-Vorgaben für Green Claims und Green Brands**

Dr. Wiebke Baars und Andreas Bauer am 8. Februar 2024

**#2 Bürokratiemonster CBAM? Was Unternehmen über das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem wissen müssen**

Rebekka Ackermann, Moritz Hessler und Dr.-Ing. Tim Mittler am 15. Februar 2024

**#3 LkSG in der Praxis: Wie gehen Unternehmen am besten mit hohen Risiken um?**

Sebastian Rünz und Markus Löning am 22. Februar 2024

**#4 ESG Linked Loans im Trend: So funktionieren grüne Unternehmenskredite**

Ulf Gosejacob, Clemens Niedner und Jannis Schlemm am 29. Februar 2024

**#5 R2R in B2C: Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Recht auf Reparatur**

Dr. Benedikt Rohrßen und Dr. Ulrich Spiegel am 7. März 2024

**#6 CSRD und ESRS: Woher kommen die Daten für Umweltschutz-Reportings?**

Dr. Rebekka Krause, Dr. Jonas Woitzyk und Lisa Knothe am 14. März 2024

# LkSG in der Praxis:

Wie gehen Unternehmen am besten  
mit hohen Risiken um?



# Beschwerden häufen sich...

## BAFA Pressemitteilung 21.12.2023:

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023\\_21\\_1\\_jahr\\_lksg\\_-\\_bafa\\_zieht\\_positive\\_bilanz.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2023_21_1_jahr_lksg_-_bafa_zieht_positive_bilanz.html)

*Insgesamt hat das BAFA in diesem Jahr 486 Kontrollen bei Unternehmen durchgeführt.*

*Der Großteil der Kontrollen erstreckte sich auf Unternehmen aus den folgenden Branchen: Automobil, Chemie, Pharmazie, Maschinenbau, Energie, Möbel, Textil- sowie Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Hiervon erfolgten 78 Kontrollen anlassbezogen, die branchenunabhängig durchgeführt wurden.*

*Über sein Beschwerdeverfahren hat das BAFA 38 Beschwerden erhalten, wovon 20 keinen Bezug zu den im LkSG verankerten Sorgfaltspflichten aufwiesen oder nicht hinreichend substantiiert waren. Infolge von Beschwerden hat das BAFA in 6 Fällen Kontakt mit Unternehmen aufgenommen. Die Rückmeldungen der Unternehmen weisen darauf hin, dass sie sich mit diesen Beschwerden intensiv auseinandersetzen.*

*Die Kontrollen des BAFA geben keinen Hinweis darauf, dass Größe oder Branchenzugehörigkeit für die Qualität der Sorgfaltspflichtenumsetzung durch die Unternehmen eine Rolle spielen.*

*Das BAFA hat bislang keine Sanktionen verhängt.*

Bekannte Beschwerdefälle mit anschließendem BAFA Auskunftsersuchen:

- VW, Mercedes, BMW: Driving Force und ASPI – Uiguren in Xinjiang
- BMW: Managem Kobalt aus Marokko
- Edeka, REWE: Arbeitsschutz in Ecuador und Costa Rica
- 65 Unternehmen: Mazur Gruppe und LKW-Fahrer-Streik in Gräfenhausen an der A5
- ....

tagesschau Sendung verpasst?

Startseite > Investigativ > Elektromobilität - Schwere Vorwürfe gegen Zulieferer von BMW



**EXKLUSIV** Elektromobilität  
**Schwere Vorwürfe gegen BMW-Zulieferer**

Stand: 12.11.2023 17:45 Uhr

**Uyghurs for sale**  
"Re-education", forced labour and surveillance beyond Xinjiang  
Vicky Xiuzhong Xu  
with Danielle Cave, Dr. James Leibold, Kelsey Munro, Nathan Ruser



INTERNATIONAL CYBER POLICY CENTRE  
Policy Brief Report No. 26/2020



24. April 2023

**Erster Beschwerdefall nach deutschem Lieferkettengesetz eingereicht**

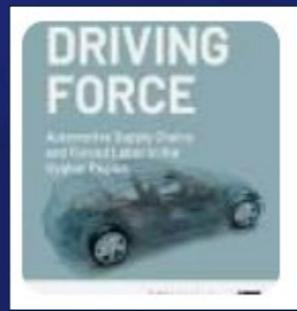


Gemeinsame Presseerklärung von FEMNET, NGWF und ECCHR

„10 Jahre nach Rana Plaza gibt es noch immer Fabriken in Bangladesch, die für internationale Konzerne wie Amazon, IKEA oder Tom Tailor Kleidung produzieren, in denen es kaum Sicherheitskontrollen gibt. Das können wir nicht länger hinnehmen“, sagt Amirul Haque Amin, Präsident und Mitbegründer der National Garment Workers Federation (NGWF).

FEMNET, ECCHR und NGWF reichen auf Grundlage des im Januar 2023 in Kraft getretenen Lieferkettengesetzes die erste Beschwerde gegen Amazon und IKEA bei einer deutschen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ein. Grundlage dafür ist eine im März 2023 in Bangladesch durchgeführte Recherche der Gewerkschaft National Garment Workers Federation (NGWF) bei der Sicherheitsmängel wie fehlende Inspektionen aber auch andere Arbeitsrechtsverletzungen wie mangelnde Gewerkschaftsfreiheit festgestellt wurden.

Und das, obwohl es bereits seit 2013 einen effektiven Mechanismus zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz gibt, den Bangladesch Accord, den bereits 195 Unternehmen unterzeichnet haben. Das „Abkommen für Gebäudesicherheit und Feuerschutz in Bangladesch“ war eine Reaktion auf den Einsturz des Rana Plaza Gebäudes vor genau 10 Jahren bei dem 1.138 Menschen starben, während sie für internationale Marken nähten. Dennoch haben führende Unternehmen, die in Bangladesch produzieren lassen, das Abkommen oder seinen Nachfolger bis heute nicht unterzeichnet. „Jetzt ist es an der Zeit, das deutsche Gesetz dafür zu nutzen, solche Unternehmen, die nicht freiwillig Verantwortung für die Menschen in ihren Lieferketten übernehmen wollen, endlich dazu zu verpflichten“, sagt Dr. Gisela Burckhardt, Vorstandsvorsitzende von FEMNET und Experte für Menschenrechte in der Bekleidungsindustrie.



December 2023

**Tailoring Responsibility:**  
Tracing Apparel Supply Chains from the Uyghur Region to Europe



Yakun Ubayd and a team of overseas researchers

Logos: SLD, The Global Foundation for Social Justice, The Global Foundation for Democracy, Global Research Centre for International Justice, Z D, URM

ECCHR EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS JETZT SPENDEN!

**Edeka und Rewe verstoßen gegen Lieferkettengesetz**  
Menschenrechtsverletzungen auf Bananenplantagen

● ECUADOR - LIEFERKETTEN - SUPERMÄRKTE

FALL

KONTEXT

MEDIA (1)

DUKUMENTE (1)

PARTNER

GLOSSAR (1)

THEMEN (2)

WEITERE FÄLLE (3)

ECUADOR - LIEFERKETTEN - SUPERMÄRKTE

Gesundheitsschäden durch den Einsatz giftiger Pestizide, Unterdrückung von Gewerkschaften, Diskriminierung von älteren, weiblichen und migrantischen Arbeiter\*innen und Löhne unter dem Existenzminimum: Immer wieder haben Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen, wie unsere Partnerorganisation Oxfam, auf die systematischen Menschenrechtsverletzungen aufmerksam gemacht, denen Arbeiter\*innen auf Bananen- und Ananasplantagen in Ecuador und Costa Rica ausgesetzt sind. In diesem Kontext haben sie auch an die Verantwortung deutscher Supermarktketten appelliert, die aus diesen Ländern einen Großteil ihrer Bananen und Ananas beziehen.

Nun hat das ECCHR gemeinsam mit der ecuadorianischen Gewerkschaft der Landarbeiter\*innen und Bäuer\*innen im Bananensektor ASTAC, Oxfam und Misereor beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Beschwerde gegen Rewe und Edeka eingereicht. Den Supermarktketten wird vorwerfen, bisher keine wirksamen und angemessenen Schritte zu unternehmen, um die



**Fondsanbieter zieht sich aus VW-Beteiligungen zurück**

Der Fondsanbieter Union Investment reagierte auf die Vorwürfe. Er zieht sich in seinen nachhaltigen Publikumsfonds aus VW-Beteiligungen zurück, wie ein Sprecher mitteilte. Die Vorwürfe gegen den Autobauer hätten eine neue Dimension, sagte Portfoliomanager Janne Werning mit Blick auf mögliche Zwangsarbeit. "Damit ist Volkswagen für unsere nachhaltigen Publikumsfonds jetzt nicht mehr investierbar."

...damit steigen u.U. die Erwartungen, dass Unternehmen weitere Maßnahmen treffen

# Bestandsaufnahme

## Unternehmen haben oft schon sehr gute Präventions- und Abhilfemaßnahmen etabliert

- Überprüfung des Vertragspartners (Questionnaires, Zertifikate, Audits)
- Zusätzliche Überprüfung im Rahmen der Risikoanalyse (z.B. adverse media)
- Vereinbarung vertraglicher Standards
- Berücksichtigung eingegangener Hinweise

## Teilweise fallen Risiken / Verletzungen aber doch nicht auf bzw. werden nicht schnell genug behoben – Warum?

- Keine externen Expertenaudits
- Fehlende Verknüpfung der Abteilungen untereinander (z.B. unterschiedliche Interessen zwischen Einkauf und Nachhaltigkeit)
- Nachverfolgung nicht mit letzter Konsequenz („wird schon gut gehen“)
- Fehlendes Stakeholder Engagement

# Präventions- und Abhilfemaßnahmen



# Grundsatz: Risikobasierter Ansatz



# Einzelne Maßnahmen – Lieferantenkodex, vertragliche Erwartungen

**Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 3 Nr. 1** „Verhaltenskodizes für (potentielle) Vertragspartner, in denen die menschenrechtlichen Erwartungen konkretisiert werden, können als Grundlage für Vertragsverhandlungen und zur Vertragsausgestaltung genutzt werden.“

**Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 2** „Dabei sollte das Unternehmen auf Grundlage seines Lieferantenkodexes vertraglich festlegen, welche Vorgaben der Vertragspartner bei der Auftragsübernahme beachten muss,...Das Unternehmen kann gegebenenfalls zusätzlich vertraglich festschreiben, dass der Vertragspartner bestimmte Produkte nur von ausgewählten (zuvor geprüften) Lieferanten beziehen darf oder nachweisen muss, dass bestimmte Produkte aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifizierten Schmelzen kommen (z.B. Chain of Custody Zertifizierung).“



## Praktische Überlegungen

- Lieferantenkodex
- Weitere risikobasierte vertragliche Verpflichtungen

# Einzelne Maßnahmen – Zertifizierungen

**Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 und 4** „Die Überprüfung der Einhaltung der eigenen menschenrechtsbezogenen Standards bei unmittelbaren Zulieferern kann etwa durch...die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme...erfolgen, soweit sie die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten.“



## Praktische Überlegungen

Zertifizierung als Indiz → ansonsten nicht handhabbar (BAFA FAQ,XIII.3) ABER: kein Safe Harbour; ggf.

Berücksichtigung von Zertifizierungen nach § 24 Abs. 4 LkSG bei Bußgeldbemessung

- Welche Qualität hat das Zertifikat: Transparente Kriterien? Unabhängige Audits? Nur *best in class* oder festgelegte Mindestkriterien? Dauerhaftes Siegel? Verlangt Siegel, dass Prozesse implementiert werden?
  - [https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/textilien:sort:rating\\_desc](https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/textilien:sort:rating_desc)
- Sagt das Zertifikat etwas über das Risiko aus, das ich identifiziert habe?
- Aussage des Siegels mit Blick auf die Risiken des LkSG (Gap Analyse)
- Beschwerde Edeka & Rewe / Missstände Bananenernte Südamerika (Löhne, Pestizide) / Rainforest Alliance Zertifizierung → Wie wird BAFA handeln?

# Einzelne Maßnahmen – Audits

**Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 u. 4 LkSG** „Die Überprüfung der Einhaltung der eigenen menschenrechtsbezogenen Standards bei unmittelbaren Zulieferern kann etwa durch eigene Kontrolle vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte...oder Audit-Systeme erfolgen, soweit sie die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten. Die Beauftragung externer Dritter entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung nach diesem Gesetz.“



## Praktische Überlegungen

- Audits nur ein Baustein
- First, Second, Third Party (Glaubwürdigkeit der Auditergebnisse)
- Spezielle Nachhaltigkeitsaudits
- Dokumentenprüfung / Gespräche Geschäftsleitung / Interviews / Stakeholder Engagement
- Angekündigt / unangekündigt? (AGB-Recht)
- Kosten (angemessene Teilung – vgl. Beschaffungspraktiken)
- Weitere Tipps für die Durchführung

# Einzelne Maßnahmen – Stakeholder Engagement

**Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 4 LkSG** „Die Beachtung der Interessen der Beschäftigten der Unternehmen, der Beschäftigten in der jeweiligen Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder seiner Lieferkette unmittelbar betroffen sein können, soll dazu beitragen, dass das Unternehmen seine menschenrechtlichen Risiken erkennt, richtig einschätzt und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen wählt.“



## Praktische Überlegungen

- Als Stakeholder werden Menschen oder Gruppen bezeichnet, die vom Geschäftsbetrieb einer Firma direkt oder indirekt betroffen sind. Dazu werden oft auch Vertreter, wie Gewerkschaften oder NGOs, gezählt.
  - Es ist sinnvoll Stakeholder in die Risikoidentifizierung einzubeziehen, da sie die Risiken am besten kennen. Genauso sinnvoll ist es, sie bei der Entwicklung und Implementierung von Risikominderungsmaßnahmen einzubeziehen. Stakeholder können aber auch Aktionäre oder finanzierende Banken sein, die ja auch, wenn auch auf eine andere Art vom Geschäftsbetrieb betroffen sind.
  - Mitarbeitende in allen Funktionen, Gewerkschaften, Betriebsräte
  - Mitarbeitende von Zulieferern, Gewerkschaften, Betriebsräte
  - Menschen, die im Umfeld von Fabriken leben
  - Lokale Verwaltungen und Politiker
  - NGOs oder Menschenrechtsaktivisten, die sich für den Schutz der Rechte von Stakeholdern einsetzen
  - Rekrutierungsagenturen
  - Vertreter von Fonds oder Beteiligungsgesellschaften
- Außerdem kann es Sinn machen Experten einzubeziehen: akademische Forscher, Journalisten, Vertreter von UN-Organisationen, Menschenrechtsinstitutionen

# Einzelne Maßnahmen – Veränderung der Beschaffungsstrategie / Einkaufspraktiken

**Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG** „Die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen können einen maßgeblichen Einfluss darauf haben, ob ein menschenrechtliches Risiko bei einem Zulieferer vermieden oder möglicherweise verstärkt wird. Deshalb ist die Entwicklung und Implementierung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken im Einklang mit der Grundsatzerklärung und der darin enthaltenen Menschenrechtsstrategie von besonderer Bedeutung.“



## Praktische Überlegungen

ISO 20400 [ISO 20400:2017 \(golocal-ukraine.com\)](https://www.iso.org/standard/72431.html)

Fair Wear Foundation [The Common Framework for Responsible Purchasing Practices Out Now – Fair Wear](https://www.fairwear.org/)

- 1. Integration** (Zustimmung Führungsebene; Ressourcen bereitstellen; Zuständigkeiten festlegen; Risiken definieren; Maßnahmen und Ziele festlegen; Kommunikation; Schulung; Weiterverfolgen; Interne Leistungsbewertung)
- 2. Gleichberechtigte Partnerschaft** (Beschaffungsdialog; Win-Win-Situationen; Langfristigkeit; partnerschaftliche Lösungen; Transparenz, insbesondere bei Zwischenhändlern; Regelung zu Unterauftragsvergabe; Regelung zu höherer Gewalt; Erwartungen; Anreize; Audits)
- 3. Kollaborative Produktionsplanung** (Zeitpläne / Prognosen; faires Verfahren bei Auftragsänderung; Kenntnis über Produktionskapazität des Zulieferers; Abmilderung der Auswirkungen bei schwankenden Bestellungen; realistische Lieferfristen)
- 4. Faire Zahlungsbedingungen** (kurze Zahlungsfristen; Abstimmung mit Zahlungsfristen ggü. Vorlieferanten)
- 5. Nachhaltige Kalkulation** (Kostenkalkulation, um existenzsichernde Löhne zu erreichen und Produktionskosten wirklich zu decken; Anpassungsmöglichkeiten bei veränderten Umständen, wie z.B. gestiegenen Löhnen oder Produktionskosten; Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen)

→ Ist das alles praxisgerecht oder nur Theorie? Mittelfristige Strategie

**1** **Aufforderung des Zulieferers, die Verletzung innerhalb bestimmter Frist zeitnah zu beenden**

**2** **Erarbeitung eines Korrekturmaßnahmeplans / Minimierungskonzepts**

intensiverer Austausch mit Zulieferer (und ggf. relevanten Stakeholdern) dazu, warum Verletzung besteht, warum Zulieferer Verletzung nicht behoben hat, wo das Problem liegt und ob / wie unterstützt werden kann sowie Dokumentation dieser Schritte; Ziel: Beendigung der Verletzung – sofern Beendigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es die Verletzung mit Blick auf Schwere, Verursachungsbeitrag und Folgewirkungen zulässt, genügt auch ein Konzept zur Minimierung. Konzept sollte konkrete und umsetzbare Maßnahmen definieren und konkreten Zeitplan vorsehen. Sofern Verletzung noch nicht eingetreten, sondern nur möglich erscheint, Konzept nicht auf Beendigung bzw. Minimierung ausgerichtet, sondern auf Verhinderung (des Eintritts der Verletzung).

**3** **Weitergehende Maßnahmen (die auch schon im Korrekturmaßnahmeplan enthalten und genannt sein können)**

bspw. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen, z.B. über Brancheninitiativen, um Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung; bei mittelbaren Zulieferern ggf. Einbindung des unmittelbaren Zulieferers oder „Druckausübung“ auf den unmittelbaren Zulieferer.

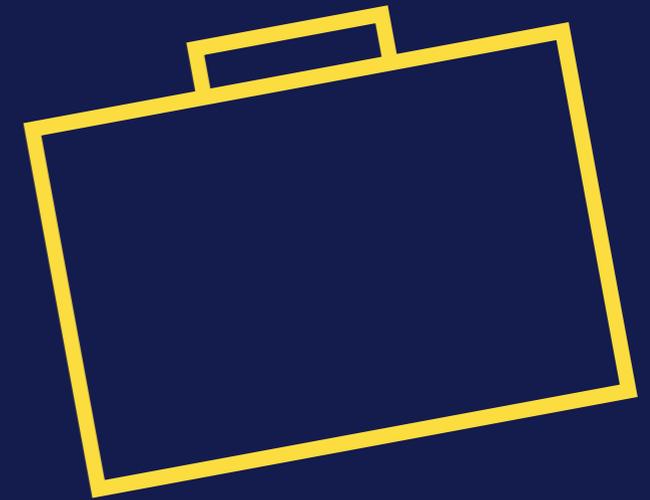
**4** **Abbruch der Geschäftsbeziehung**

bei mittelbaren Zulieferern wird das – anders als bei unmittelbaren Zulieferern – gesetzlich nicht explizit als ultima ratio gefordert; wird aber trotzdem in Erwägung gezogen, falls Abhilfe- und / oder Präventionsmaßnahmen nicht erfolgreich

## Wann notwendig nach LkSG? (unmittelbarer / mittelbarer Zulieferer)

- § 7 Abs. 3 LkSG (unmittelbare Zulieferer): „Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn (1.) die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, (2.) die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, (3.) dem Unternehmen keine anderen milderer Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.“
- § 9 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 LkSG: bei mittelbaren Zulieferern verlangt Gesetz keinen Abbruch der Geschäftsbeziehung

- Keine konkrete behördliche Aussage, wann Rückzug und wann nicht / auch in Literatur keine klaren Aussagen / auch NGOs uneins
- Was ist bei einem hohem Risiko in einer Region?
- Angemessenheitskriterien (konkrete Situation bewerten; Folgenabwägung (CSDDD); Investorendruck; Reputation...)
- Erhebliche kontinuierliche Bemühenspflicht, falls kein Abbruch





# Q&A



# E-Learning Module für Mitarbeitende

→um der nach § 6 LkSG bestehenden Schulungspflicht in digitalisierter Form nachzukommen  
(für Details siehe: <https://www.taylorwessing.com/de/online-services/e-learning-lksg>).

## E-Learning-Tool zum Lieferkettengesetz (LkSG)

- rechtssicher
- praxisnah
- effizient
- flexibel



prewave TaylorWessing\*

## Effizientes Training, rechtssichere Dokumentation

- **Geringer Zeitaufwand:** kompakte Lerneinheiten, intuitive Benutzung und interaktive Elemente sorgen für effizientes Lernen
- **Praxisnahes Wissen:** Übungen, Checks und Quizfragen kontrollieren den Lernerfolg
- **Dokumentation:** Teilnahmebestätigungen werden automatisch erstellt



# Viele weitere Infos und Tools zum LkSG

→ Unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> finden Sie unsere internetgestützte Gap Analyse, unseren Leitfaden zur Risikoanalyse, die Synopse zu den FAQ des BMAS und die Synopse der CSDDD, unseren Routenplan, Beschwerdetool, Prüfschemata u.v.m.

INHALTSVERZEICHNIS	
A. GRUNDSATZERKLÄRUNG .....	3
B. CODE OF CONDUCT .....	10
C. SUPPLIER CODE OF CONDUCT (Lieferantenkodex_Risikolieferanten).....	30
D. SUPPLIER CODE OF CONDUCT (Lieferantenkodex_Nicht-Risikolieferanten).....	45
E. ERWARTUNGEN AN LIEFERANTEN .....	54
F. EIGENERKLÄRUNG ZUM LIEFERKETTENSORGFALTS PF LICHTENGESETZ.....	61
G. GEGENSEITIGKEITSERKLÄRUNG .....	74
H. SCHULUNGSP LÄNE ZUR IMPLEMENTIERUNG DES LKSG .....	79
I. FRAGEBOGEN ZULIEFERER.....	95
J. FREIGABEPROZESS ZULIEFERER.....	101
K. GRUNDSÄTZE BESCHAFFUNGSSTRATEGIEN UND EINKAUFS PRAKTIKEN .....	105
L. CHECKLISTE NACHHALTIGE VERTRAGSGESTALTUNG .....	129
M. LIEFERVERTRÄGE .....	135
N. VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN.....	159
O. RISIKOMANAGEMENT: ZUSTÄNDIGKEITS- UND MA ßNAHMEPLAN .....	166
P. BENENNUNG MENSCHENRECHTSBEAUFTRAGTER .....	182
Q. ABHILFEMANAGEMENT: ESKALATIONS- UND ABHILFEPLAN .....	190
R. DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG .....	202

- 01 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2\_Kinderarbeit
- 02 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 3\_Zwangsarbeit
- 03 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 4\_Sklaverei
- 04 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 5\_Arbeitsschutz
- 05 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 6\_Koalitionsfreiheit
- 06 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 7\_Diskriminierung
- 07 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 8\_Mindestlohn
- 08 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10\_Umweltschutz mit menschenrechtlichem Bezug
- 09 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 11\_Sicherheitskräfte
- 10 Checkliste § 2 Abs. 3\_Umweltbezogene Risiken

**GAP-Analyse Tool: Ist Ihr Unternehmen für das Lieferkettengesetz in 2023 gut aufgestellt?**



# Sessions 2024

**#1 Öko-Werbung vor dem Aus? Die Folgen der strengen EU-Vorgaben für Green Claims und Green Brands**

Dr. Wiebke Baars und Andreas Bauer am 8. Februar 2024

**#2 Bürokratiemonster CBAM? Was Unternehmen über das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem wissen müssen**

Rebekka Ackermann, Moritz Hessler und Dr.-Ing. Tim Mittler am 15. Februar 2024

**#3 LkSG in der Praxis: Wie gehen Unternehmen am besten mit hohen Risiken um?**

Sebastian Rünz und Markus Löning am 22. Februar 2024

**#4 ESG Linked Loans im Trend: So funktionieren grüne Unternehmenskredite**

Ulf Gosejacob, Clemens Niedner und Jannis Schlemm am 29. Februar 2024

**#5 R2R in B2C: Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Recht auf Reparatur**

Dr. Benedikt Rohrßen und Dr. Ulrich Spiegel am 7. März 2024

**#6 CSRD und ESRS: Woher kommen die Daten für Umweltschutz-Reportings?**

Dr. Rebekka Krause, Dr. Jonas Woitzyk und Lisa Knothe am 14. März 2024

# Die Speaker



**Sebastian Rünz, LL.M.**

Salary Partner



**Markus Löning**

Managing Director,  
Löning - Human &  
Responsible Business GmbH





# ESG ACADEMY24

by TaylorWessing

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2024

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).